



Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister
der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen
Postfach 2240, D-53012 Bonn

Graurheindorfer Str. 157
D-53117 Bonn

Tel.: +49 (0)228 501 264
Fax.: +49 (0)228 501 229
zab@kmk.org
<http://www.kmk.org>

Stand: April 2012

Anerkennung von ausländischen Hochschulqualifikationen in Deutschland

Ich möchte mit meinem Hochschulabschluss in Deutschland berufstätig werden. Was kann ich tun?

Wichtig ist zunächst festzustellen, ob Ihr Beruf in Deutschland zu den so genannten reglementierten Berufen gehört. Denn nur in diesem Fall ist eine behördliche Anerkennung Ihres Abschlusses erforderlich.

Was ist ein reglementierter Beruf?

Ein Beruf ist dann reglementiert, wenn der Berufszugang und die Berufsausübung durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Nachweis einer bestimmten Qualifikation gebunden ist.

Reglementiert sind in Deutschland zum Beispiel medizinische Berufe oder Rechtsberufe, aber auch Lehrer an staatlichen Schulen. Darüber hinaus ist der gesamte öffentliche Dienst reglementiert, da für die Einstellung bestimmte Laufbahnvoraussetzungen zu erfüllen sind. Eine Übersicht der in Deutschland reglementierten Berufe und der jeweiligen Anerkennungsstellen wird in der Datenbank 'anabin' (<http://anabin.kmk.org>) unter dem Link „Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland“ bereitgestellt.

Nach welchen Kriterien erfolgt die Anerkennung?

In den Ländern der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) ist der Zugang zu den reglementierten Berufen und ihrer Ausübung durch die Richtlinie 2005/36/EG geregelt. Sie gilt für Staatsangehörige von Mitgliedstaaten, die ihre Qualifikation in einem Mitgliedstaat erworben haben, und gewährleistet ihnen den Zugang zu demselben Beruf unter denselben Voraussetzungen wie Inländern. Auch mit der Schweiz ist die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen durch ein Abkommen geregelt.

Eine berufliche Qualifikation, die außerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz erworben wurde, kann ebenfalls anerkannt werden, wenn diese mit der entsprechenden Qualifikation in Deutschland vergleichbar ist. Dies ist der Fall, wenn keine wesentlichen Unterschiede in der Ausbildung oder im Berufsbild existieren.

Und wenn mein Beruf nicht reglementiert ist?

In diesem Fall können Sie sich mit Ihrem ausländischen Abschluss direkt auf dem deutschen Arbeitsmarkt bewerben. Wenn Sie im Ausland ein mindestens dreijähriges **Hochschulstudium** absolviert haben, können Sie eine Bewertung Ihres Abschlusses durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beantragen. Die ZAB stellt dann hierüber eine individuelle Bescheinigung aus. Grundlage hierfür ist das „Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ („Lissabon-Konvention“). Auch Personen, die ihren Hochschulabschluss nicht in einem Signatarstaat der „Lissabon-Konvention“ erworben haben, können diesen Service der ZAB nutzen. Für die Bewertung wird eine Gebühr erhoben. Hinweise zur Antragstellung finden Sie auf unserer Webseite (www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen).

Wie kann ich meinen akademischen Grad führen?

Akademische Grade sowie einige Berufsbezeichnungen sind in Deutschland gesetzlich geschützt. Insofern ist auch die Führung im Ausland erworbener Grade gesetzlich geregelt. Alle Bundesländer haben hierzu Vorschriften erlassen, in der Regel im Rahmen der Landeshochschulgesetze.

Die Regelungen dieser Hochschulgesetze beruhen auf den einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz(<http://www.kmk.org/zab/veroeffentlichungen-und-beschluesse.html>) Hier sind ebenso die Merkblätter der Bundesländer zur Gradführung zu finden. Ausländische Grade können grundsätzlich in der Originalform geführt werden. Je nachdem, in welchem Land der Grad erworben wurde, muss auch die verleihende Universität oder staatliche Stelle genannt werden. Eine Umwandlung (Nostrifikation) in einen deutschen Hochschulgrad findet – außer für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz – nicht statt. Auskunft über die geltende Rechtslage in dem jeweiligen Bundesland erteilt das dortige Wissenschaftsministerium.

Ich möchte in Deutschland studieren. Brauche ich dafür eine Anerkennung?

Zuständig für die Zulassung zu einem grundständigen Studium, für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Zulassung zu Masterstudiengängen und der Promotion sind die Hochschulen. Erste Ansprechpartner sind dort die Akademischen Auslandsämter. Eine behördliche Anerkennung der zuvor erworbenen Zeugnisse ist nur in einigen Bundesländern erforderlich: Siehe hierzu <http://anabin.kmk.org> – „Anerkennungs- und Beratungsstellen in Deutschland“. Nur bei Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen (Humanmedizin, Zahnmedizin, Tiermedizin, Pharmazie, Lebensmittelchemie sowie Lehramtsstudiengänge und Rechtswissenschaften), erfolgt die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen durch die jeweiligen staatlichen Prüfungsämter. Wir empfehlen Ihnen, sich direkt mit der Hochschule Ihrer Wahl in Verbindung zu setzen. Eine Übersicht über die an deutschen Hochschulen angebotenen Studiengänge gibt der Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz (www.hochschulkompass.de).

Haben Sie weitere Fragen?

Weitere Informationen und Rechtsgrundlagen rund um das Thema ‚Anerkennung‘ finden Sie in der Datenbank ‚anabin‘ (<http://anabin.kmk.org>) unter der Rubrik ‚FAQ – Frequently Asked Questions‘.

Weitere nützliche Links:

Liste der EU-Kommission über reglementierte Berufe in Europa:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?lang=de

‚Lissabon-Konvention‘:

<http://conventions.coe.int/Treaty/Commun/QueVoulezVous.asp?NT=165&CM=1&CL=GER>

Informationsportal zum Anerkennungsgesetz des Bundes:

<http://anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>